jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1972/1/12 11Os236/71, 11Os49/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1972

**Norm**

StGB §81 Z1 A1
StGB §177

**Rechtssatz**

Maßgeblich dafür, ob die Möglichkeit einer besonders großen oder einer Gemeingefahr besteht, wird regelmäßig sein,

a) ob sich zur Unfallzeit im Unfallbereich oder in dessen Nähe tatsächlich eine größere Personenzahl befand, oder - wenn dies nicht zutrifft -

b) welche Verkehrsbedeutung und Verkehrsfrequenz die Unfallstelle und ihre nähere und ferner Umgebung hat und

c) ob etwa mit einer raschen Änderung der jeweiligen Verkehrslage im Sinne eines plötzlichen Auftauchens zunächst noch nicht sichtbarer Verkehrsteilnehmer zur Unfallzeit zu rechnen war.

**Entscheidungstexte**

- 11 Os 236/71
  Entscheidungstext OGH 12.01.1972 11 Os 236/71
  Veröff: ZVR 1973/17 S 19
- 11 Os 49/73
  Entscheidungstext OGH 19.10.1973 11 Os 49/73
  Beisatz: Nur unter solchen Begleitumständen kann - ein entsprechendes Maß von Fahrlässigkeit und die entsprechend naheliegende Möglichkeit des Eintritts eines größeren und ausgedehnten Unfallgeschehens vorausgesetzt - eine außergewöhnlich verschärfte Ausweitung der Gefahrenlage und das Heraufbeschwören einer Gemeingefahr zum Tragen kommen (ausführliche Stellungnahme zur Frage der Auslegung des § 337 lit a StG im Akt). (T1) Veröff: ZVR 1974/198 S 282

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0092500

**Dokumentnummer**

JJR_19720112_OGH0002_0110OS00236_7100000_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at